

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. August 1977

124. Stück

- 449.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie
- 450.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik
- 451.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik

449. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. August 1973, BGBl. Nr. 471, über die Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Studienrichtung Philosophie ist an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten. An der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ist die Studienrichtung Philosophie mit den ersten zwei Semestern im Studienjahr 1977/78 einzurichten; in den Studienjahren 1978/79, 1979/80 und 1980/81 sind je zwei weitere Semester einzurichten.“

Firnberg

450. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl.

Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik vom 23. März 1976, BGBl. Nr. 172, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„Einrichtung

§ 1. (1) Folgende Studienrichtungen der Romanistik sind einzurichten:

- a) Französisch;
- b) Italienisch;
- c) Spanisch;
- d) Rumänisch;
- e) Portugiesisch.

(2) Die in Abs. 1 genannten Studienrichtungen umfassen folgende Studienzweige:

- a) Französisch;
- b) Französisch (Lehramt an höheren Schulen);
- c) Italienisch;
- d) Italienisch (Lehramt an höheren Schulen);
- e) Spanisch;
- f) Spanisch (Lehramt an höheren Schulen);
- g) Rumänisch;
- h) Portugiesisch.

(3) Die Studienrichtungen „Französisch“ (Abs. 2 lit. a und b) und „Italienisch“ (Abs. 2 lit. c und d) sind an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten. Die Studienrichtung „Spanisch“ (Abs. 2 lit. e und f) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fa-

kultäten der Universitäten Wien, Graz und Salzburg einzurichten. Die Studienrichtung „Rumänisch“ (Abs. 2 lit. g) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Salzburg einzurichten. Die Studienrichtung „Portugiesisch“ (Abs. 2 lit. h) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Salzburg und Innsbruck einzurichten.

(4) Werden an Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom ordentlichen Hörer Fächer gewählt, so kann der Studienplan insbesondere das Fach „Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der romanischen Sprachen“ sowie die Fächer „Spanisch“, „Rumänisch“ und „Portugiesisch“ zur Auswahl empfehlen, sofern die entsprechende Studienrichtung an dieser Universität nicht eingerichtet ist. An der Universität Innsbruck kann der Studienplan auch das Fach „Rätoromanisch“ zur Auswahl empfehlen. Diese Empfehlungen können dann in den Studienplan aufgenommen werden, wenn mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Das Studium eines Studienzweiges gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e, g und h besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.“

3. Die Überschrift des III. Abschnittes hat zu lauten:

„III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studiums gemäß § 1 Abs. 1 lit. a, c, e, g und h“

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In jedem der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, g und h sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 20 und 24 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.“

5. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In jedem der Studienzweige gemäß § 2 lit. a, c, e, g und h sind, sofern er als zweite

Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 14 und 16 Wochenstunden aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.“

6. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Wurde einer der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e, g und h als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung

a) eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder soziologischer Weise erfassen,

b) eine Vorprüfung aus einer zweiten romanischen Sprache und Literatur nach Wahl abzulegen. Die unter lit. b genannte Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung eine weitere Studienrichtung der ‚Romanistik‘ gewählt wurde.“

Firnberg

451. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und BGBl. Nr. 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Juli 1976, BGBl. Nr. 544, über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 ist das Wort „Serbisch“ durch das Wort „Sorbisch“ zu ersetzen.

2. Dem § 8 Abs. 1 ist nach lit. c folgender Satz anzufügen:

„Das in § 6 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a genannte Pflichtfach Sprachbeherrschung ist den unter lit. a und b genannten Fächern zuzuordnen.“

Firnberg